

Merkblatt Kleinlotterie

Stand: 1. Januar 2021

Kleinlotterie		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Definition	Die Kleinlotterie ist ein Geldspiel, dessen Reingewinn in der Regel zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet wird. Für die Durchführung des Spiels werden klassischerweise physisch (Bund-)Lose verkauft.	Art. 3 Bst. b und f BGS
Zulässige Gewinnarten	Geld- und Sachpreise	Art. 32 ff. i.V.m. Art. 41 Abs. 2 BGS
Maximale Lotteriesumme	Fr. 100'000.-- (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose) Fr. 500'000.--, wenn die Kleinlotterie der Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung dient.	Art. 37 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 34 Abs. 4 BGS / Art. 37 Abs. 2 VGS
Maximaler Einsatz pro Los	Fr. 10.-- Die Spieler dürfen eine beliebige Anzahl Lose kaufen.	Art. 37 Abs. 1 Bst. a VGS
Veranstalter	Juristische Personen nach schweizerischem Recht Organisation oder Durchführung darf an Dritte ausgelagert werden, sofern diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS Art. 33 Abs. 2 BGS
Gewinnverwendung	Der Reingewinn darf für eigene Zwecke verwendet werden, sofern sich der Veranstalter oder die Veranstalterin keiner wirtschaftlicher Aufgabe widmet. Das heisst, Vereine und gemeinnützige Stiftungen dürfen die Reingewinne aus Kleinlotterien für eigene Zwecke verwenden. In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Reingewinn darf auch für die Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet werden.	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Die Durchführung einer Kleinlotterie ist bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
Bewilligungsvoraussetzungen	Der Veranstalter muss: - einen guten Ruf geniessen, - Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leisten. Zudem muss die Kleinlotterie so ausgestaltet sein, dass: - sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann, - von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht, und - sie muss auf einem im Voraus definierten Gewinnplan beruhen. Eine Kleinlotterie kann nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen werden kann.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 5 GSR
Verfahren	- Das Bewilligungsgesuch ist bis zum 1. Dezember im Jahr vor der Veranstaltung dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion einzureichen. - Für das Bewilligungsgesuch ist das amtliche Formular zu verwenden.	Art. 4 Abs. 1 GSV Art. 4 Abs. 1 GSR
Gewinn- und Trefferquoten	Der Gesamtwert der Gewinne beträgt mindestens 50 % der Lotteriesumme. Mindestens jedes zehnte Los muss einen Gewinn aufweisen.	Art. 37 Abs. 3 VGS Art. 37 Abs. 3 VGS

Kleinlotterie		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Online-Verkauf von Losen	Der Online-Verkauf von Losen ist nicht zulässig.	Art. 3 Bst. f BGS
Vorverkauf von Losen	Sofern auf der Bewilligung nichts anderes vermerkt, ist der Vorverkauf von Losen ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig.	
Zahlenmässige Beschränkung	Pro Veranstalter dürfen jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt werden. Zusätzlich ist die Gesamtzahl an Kleinlotterien durch das Kleinlotteriekontingent im Kanton Uri (Fr. 100'000.-- pro Jahr) beschränkt.	Art. 37 Abs. 4 VGS Art. 4 Abs. 1 IKV 2020
Ziehung und Publikation	Die Ziehung hat unter Beizug eines Notars zu erfolgen. Die Publikation der Ziehung hat innert 14 Tagen nach der Ziehung im Amtsblatt zu erfolgen.	Art. 6 Abs. 1 GSR Art. 6 Abs. 2 und 3 GSR
Abrechnung	Innert 14 Tagen nach der Ziehung ist dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion ein Ziehungsprotokoll zuzustellen. Innert 30 Tagen nach der Ausrichtung aller Gewinne oder nach deren Verfall (spätestens 6 Monate nach Publikation) sind dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion Bericht und Abrechnung zuzustellen. Folgende Angaben müssen enthalten sein: - die Gesamtzahl der verkauften Lose und den Gesamterlös aus dem Verkauf, - die Unkosten der Lotteriedurchführung, - die ausgerichtete Gewinnsumme, - die dem Veranstalter zufallende Gewinnsumme, - die Art der Verwendung des Reingewinns, und - Angaben über den Spielverlauf.	Art. 7 Abs. 1 GSR Art. 7 Abs. 2 GSR
Abgaben	Die Durchführung von Kleinlotterien ist abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 1 Prozent der Summe aller Einsätze. Die Abgabe wird mit dem Beginn des Losverkaufs fällig.	Art. 15 Abs. 1 GSV Art. 28 GSR
Weiteres	Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung, da das dem Kanton Uri zustehende Kleinlotteriekontingent nicht überschritten werden darf. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingegangenen Gesuche nach sachlichen Kriterien (z.B. Art des unterstützten Anlasses, Anzahl betroffene Personen, Bedeutung für den Kanton Uri).	Art. 4 Abs. 1 IKV 2020

Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde:

Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2350

E-Mail: ds.sid@ur.ch

www.ur.ch (Suchbegriff «Geldspiele»)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht. Die verbindlichen Regelungen finden sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020, RB 70.3912)
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915)
- Reglement über Geldspiele (Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917)

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.ur.ch (Rechtsbuch des Kantons Uri) eingesehen werden.